

Allgemeine Versicherungsbedingungen Schutzklick Garantie-Verlängerung für stationäre Elektronikgeräte AVB GAV-S 16

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice (Versicherungszertifikat) und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

1 Welche Geräte sind versichert? Wer ist die versicherte Person?

1.1 Mit der Schutzklick Garantie-Verlängerung kann die versicherte Person folgende neue und gebrauchte elektronische Geräte (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 24 Monaten nach Kauf versichern:

a) Stationäre Elektronik:

TV-Geräte, TV-/DVD-/VCR-Kombinationen, Monitore, PC, PC-Komplettsysteme, externe Laufwerke, Server, Dockingstationen, Kopfhörer, WLAN-Router, Scanner, Drucker, Fax-Geräte, Fax-Kopier-Drucker-Kombinationen (All-in-one-Geräte), TV-Receiver, Video-/DVD-/BlueRay-Geräte, Decoder, CD-Brenner, Beamer und Projektoren, HiFi-Anlagen, Radios und Mediacenter, Heimkinosysteme, CD-/Platten-/Kassettenspieler, Verstärker/Receiver, Lautsprecher, Telefonanlagen, Haustelefone, Anrufbeantworter, Spielkonsolen.

b) Haushaltsgeräte:

Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Backöfen, Einbauherde, Elektro-/Gasherde, Kochfelder, Warmhalteplatten, Dampfgarer, Mikrowellen, Waschmaschinen, Trockner, Wasch-Trockner-Kombinationen, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Dunstabzugshauben, Staubsauger, Handstaubsauger, Bügeleisen und -stationen, Dampfbürsten, Bügelautomaten, Nähmaschinen, Rasierer und Haarentfernungsgeräte, Ventilatoren und Klimageräte, Heizgeräte, Frostwächter, Elektrokamme, Warmwassergeräte, Luftentfeuchter, Luftreiniger, Küchenwaagen, Fritteusen, Toaster, Allesschneider, Grillgeräte, Handmixer, Stabmixer, Babykostwärmer, Eierkocher, Vakuuier, elektrische Kaffeemühlen, Fleischwölfe, Milchaufschäumer, Teeautomaten, Brotbackautomaten, Sandwichtoaster, Popcornautomaten, Entsafter, Kaffeemaschinen sowie Espresso- und Kaffeevollautomaten, Bräunungsgeräte/Sonnenbänke.

c) PC-Komponenten:

Bei Kauf von Einzelkomponenten wie Mainboards oder Motherboards, Prozessoren (CPU), Arbeitsspeichern (RAM), Wasserkühlsystemen, Grafikkarten, Festplatten, SSD, Laufwerken, Speichern, TV-Karten sowie Soundkarten gilt die Versicherung nur für die einzelnen versicherte Komponente.

1.2 Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (wie z. B. Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen), Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche), Werkzeuge aller Art, separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen.

1.3 Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherte Person ist der auf dem Versicherungszertifikat (Versicherungspolice) bezeichnete Versicherungsnehmer.

1.4 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat (Versicherungspolice) abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Seriennummer) ist ausschliesslich die versicherte Person verant-

wortlich. Sie hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzklick.ch anzuzeigen. Unterlässt sie dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

1.5 Versicherte Personen können nur Personen mit einem Wohnsitz in der Schweiz sein.

1.6 Für die Schutzklick Garantie-Verlängerung gelten ausschliesslich die hier geregelten Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung und Zerstörung des geschützten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten durch:

- a) Konstruktions- und Materialfehler;
- b) Herstellungsfehler;
- c) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- a) Schäden, die während der Dauer der Hersteller-garantie eintreten, sofern der Hersteller im Schadenfall nachweislich eintreten muss;
- b) Schäden durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- c) Schadenaufwendungen, für die der Hersteller / Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat;
- d) Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäss Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
- e) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
- f) Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand;
- g) Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
- h) Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
- i) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
- j) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 13406-2 liegen;
- k) Serienfehler sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- l) kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalt-handlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungs-gleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
- m) Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- n) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemässe Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemässe, nicht bestimmungsgemässe oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
- o) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- p) Schäden an Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer

erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen;

q) Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;

r) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden;

s) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;

t) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;

u) Transportschäden egal aus welcher Ursache.

2.3 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz und/oder der Europäischen Union, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

3 Leistungsumfang

3.1 Leistungsumfang im Falle möglicher Reparatur: Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Gerätes erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit der versicherten Person Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person. Das versicherte Gerät ist, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (sofern vorhanden), an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden oder dem Reparaturunternehmen zugänglich zu machen. Für den Versand erhält die versicherte Person ggf. einen frankierten Versandschein.

3.2 Leistungsumfang bei Totalschaden: Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

3.3 Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Gerät inklusive des mitgesendeten Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.

3.4 Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Gerätes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäss folgender Zeitwertstaffel (Bezugswert ist der unsubventionierte Kaufpreis des versicherten Gerätes inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Geräts durch Erstbesitzer	Zeitwert
ab 24 bis 36 Monate	70 %
ab 36 bis 48 Monate	60 %
ab 48 bis 60 Monate	50 %

- Falls der Verkaufspreis des Ersatzgerätes den Zeitwert des zu ersetzenden Gerätes übersteigt und sich die versicherte Person für das Ersatzgerät entscheidet, hat die versicherte Person eine Differenzzahlung zu leisten. Die Differenzzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes abzüglich des Zeitwertes des zerstörten Gerätes.
- 3.5 Grundsätzlich ist die versicherte Person bei Übersendung des Gerätes zur Reparatur für die vorhergehende Datensicherung ihrer Daten verantwortlich.
- 4 Wie müssen Sie sich bei Abschluss des Vertrages oder während der Vertragsdauer verhalten und müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?**
- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben.
- 4.2 Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemässen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- 4.3 Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und uns zwecks Prüfung Zugang zu dem Gerät (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Gerätes erfassten, noch vorhandenen Zubehörs) zu verschaffen. In einigen Fällen ist der Versand des Gerätes an unseren Beauftragten notwendig. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen.
- 4.4 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und den Versicherer oder dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemässe Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwarher Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemässen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich AGA vor, die angefallenen Kosten einzufordern.
- 4.5 Verletzt die versicherte Person eine der in Ziffer 4.1 bis 4.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.
- 4.6 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

5 Beginn und Ende der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Abschluss über das Portal (www.schutzklick.ch oder von Partnershops) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten um 0:00 Uhr.
- 5.2 Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor bereits der Versicherungsfall gemäss Ziffer 3.2 eingetreten ist (Totalschadenfall).
Das Versicherungsende ist den von simplesurance GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen (Versicherungspolice) zu entnehmen.
- 5.3 Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten möglich, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simplesurance GmbH wird den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.
- 5.4 Die Schutzklick Garantie-Verlängerung endet auch mit Leistung der Entschädigung gemäss Ziffer 3.2 (Totalschadenfall).
- 5.5 Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:
a) Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung erfolgt.
b) Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetruges.

6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10,-. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.
Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Gerät nicht über die Schutzklick Garantie-Verlängerung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

7 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit dem Versicherer bzw. simplesurance GmbH erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.ch. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Grösse von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

8 Was ist bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten?

- 8.1 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann Die Schutzklick Garantie-Verlängerung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (massgebend ist

der Eingang beim Versicherer oder dessen Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Versicherer bzw. simplesurance GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

- 8.2 Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person dem Versicherer bzw. dessen Beauftragtem die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.
- 8.3 Da sich die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der Schutzklick Garantie-Verlängerung anerkennt und den Versicherer bzw. simplesurance GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräusserer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

9 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit.

10.1 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- 10.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 10.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AGA schriftlich zu bestätigen.
- 10.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AGA vor.

11 Besondere Verwirkungsgründe

- 11.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäss Satz 1 als bewiesen.
- 11.2 Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist AGA berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

12 Vertragsänderungen

Änderungen des Versicherungszertifikats (Versicherungspolice) bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch AGA oder simplesurance GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

13 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

14 Gerichtsstand

Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.